

Kirchensteuer und Kirchenmitgliedschaft

In Weimar wurde seinerzeit bewußt vermieden, die in Art. 137, Abs. 6 RV den großen Kirchen eingeräumte, später durch Art. 140 GG aufrechterhaltene, überdies durch Art. 13 nebst Zusatzprotokoll des Reichskonkordats der katholischen Kirche noch eigens bestätigte Berechtigung, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten . . . Steuern zu erheben“, auf die Besteuerung der *eigenen* Mitglieder zu beschränken. Nichtsdestoweniger hat sich die Überzeugung durchgesetzt und inzwischen auch die Anerkennung des Bundesverfassungsgerichts gefunden, daß die Kirchen nur ihre eigenen Mitglieder zu besteuern berechtigt sind. Dann aber kann der Staat, der zu dieser Besteuerung seine Mitwirkung leihen soll, nicht umhin, sich zu vergewissern, *wen* er als Mitglied einer bestimmten Kirche anzusehen und zu behandeln hat. Hier aber ergeben sich Schwierigkeiten. Aus den hinreichend bekannten Gründen kann der Staat sich diesbezüglich nicht schlechthin oder uneingeschränkt an das Recht und/oder das Selbstverständnis der jeweiligen Kirchen halten, sondern muß mindestens in gewissem Ausmaß eigene Merkmale aufstellen, an die er die Kirchensteuerpflicht anknüpft. Die unvermeidliche Folge ist, daß die kirchliche und die staatliche Umgrenzung des Kreises der Kirchensteuerpflichtigen mehr oder weniger voneinander abweichen. Damit aber erhebt sich die Frage, wie weit es dem Staat freisteht, solche Abweichungen herbeizuführen oder in den Kauf zu nehmen, insbesondere dann, wenn sie zu Lasten der Kirche gehen, im Ergebnis also Personen kirchensteuerfrei stellen, die nach dem Recht und/oder dem Selbstverständnis der Kirche ihr angehören.

Zu dieser Frage wird gelegentlich die Meinung vertreten, daraus, daß die Kirche kraft Verfassungsrechts (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137, Abs. 5 und 6 WRV) berechtigt sei, ihre Mitglieder zu besteuern, erwachse dem Staat die ebenso verfassungsrechtliche Verpflichtung, ihr zur Heranziehung und notfalls Beitreibung der Kirchensteuer *aller* ihrer Mitglieder Beistand zu leisten; es stehe ihm also nicht frei, den Kreis derer, die er zwangsweise zur Erfüllung ihrer kirchlichen Mitgliedschaftspflichten (hier: Kirchensteuer) anzuhalten hat, nach *seinem* Ermessen enger zu umgrenzen; vor allem aber schließe der einer Steuer eigene Zwangscharakter es aus, daß der Staat es den Mitgliedern der Kirche überlasse, sich durch freiwillige Meldung zu ihrer Kirchensteuerpflicht zu bekennen.

Zweifelloos kann es bei dieser verfassungsrechtlichen Lage dem Staat nicht freistehen, den Kreis der von ihm zur Kirchensteuer Heranzuziehenden *willkürlich* einzuengen; die Frage kann also nur sein, welchen Ermessensspielraum er hier hat. Insbesondere ist zu fragen, ob es dem an das Grundgesetz gebundenen Staat *freisteht* oder

ob er nicht vielleicht umgekehrt durch das Grundgesetz *gehalten* ist, *ohne* nach der inneren Glaubensüberzeugung oder Zugehörigkeit zum Bekenntnis einer Kirche zu fragen, in bezug auf die Kirchensteuerpflicht *alle*, aber auch *nur* diejenigen als Mitglieder einer Kirche anzusehen und zu behandeln, die für *ihn* erkennbar damit einverstanden sind.

Die Frage geht ausschließlich darum, was der Staat seinem eigenen Verfassungsrecht schuldig ist. Diese Frage aber rührt unmittelbar daran, wie dieser Staat sich selbst und wie er sein verfassungsrechtliches Verhältnis zur Kirche versteht.

Eine Meinung deutet dieses dahin, der Staat der Weimarer Reichsverfassung und des Bonner Grundgesetzes erachte die Wirksamkeit der großen Kirchen als auch für ihn selbst so wertvoll, daß er sie auf vielfältige Weise, insbesondere auch materiell zu fördern habe; ein Hauptstück dieser Förderung sei die der Kirche eingeräumte Befugnis, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben und sich dabei auf staatliche Hilfe zu stützen. Nachdem der Staat sich verfassungsrechtlich zu dieser materiellen Förderung der Kirche verpflichtet habe, sei er im Verhältnis zu ihr gehalten, *jeden*, der dieser Kirche angehöre, zur Entrichtung seiner Kirchensteuer anzuhalten. Um in der Lage zu sein, dieser seiner Verpflichtung Genüge zu tun, komme der Staat nicht umhin, sich von der *Bekenntniszugehörigkeit* jedes einzelnen Gewißheit zu verschaffen; praktisch könne er so verfahren, daß er prima facie jeden als Mitglied der Kirche ansehe und behandle, bei dem der Rechtsschein für diese Kirchenzugehörigkeit spreche, sofern er nur dem einzelnen die Möglichkeit offenhalte, den allenfalls unzutreffenden Rechtsschein gegebenenfalls durch berichtigende Erklärung zu zerstören. Wenn der Staat also die Einrichtung des „Austritts aus der Kirche“ durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht oder einer anderen staatlichen Stelle geschaffen habe, so müsse die dort abgegebene Austrittserklärung von der *bekenntnismäßigen* Zugehörigkeit zur Kirche verstanden werden (tatsächlich haben auch die betroffenen Kirchen sie bis in die jüngste Zeit übereinstimmend so verstanden). Um seine aus Art. 137, Abs. 6 erfließende verfassungsrechtliche Verpflichtung erfüllen zu können, sei eine Einrichtung dieser Art und *dieses Verständnis der Austrittserklärung* für den Staat nicht zu entbehren; darum sei sie nicht nur verfassungsrechtlich unangreifbar, sondern geradezu verfassungsrechtlich geboten.

Zu der Zeit, als der Staat den „Austritt aus der Kirche“ in der heute noch bestehenden Form einführte, hat auch *er* ihn zweifellos im Sinn der bekenntnismäßigen Zugehörigkeit bzw. Nichtangehörigkeit verstanden; „*ex tunc*“ ist diese Auslegung zutreffend. Wenn man aber den Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bereits, als er in Art. 137, Abs. 5 und 6 Aufnahme fand, weitgehend seiner ursprünglichen Wortbedeutung entkleidet hat und ihn heute auch schon nicht mehr „*ex tunc*“, das ist im Sinn der Weimarer Reichsverfassung, sondern gestützt auf den Grundrechteteil des Grundgesetzes, insbesondere Art. 4 GG, „*ex nunc*“ interpretiert, dann ist nicht einzusehen, daß die Austrittserklärung heute noch im alten Sinn verstanden werden müsse, und sollte man nicht versuchen, im Weg über die Ausnahmebestimmung des

Art. 136, Abs. 3, Satz 2 WRV dem Staat die Möglichkeit zu eröffnen, sich mittels der „Austrittserklärung“ die Kenntnis zu verschaffen, wer bekenntnismäßig einer Kirche angehört, um demgemäß dieser Kirche seine Mitwirkung zur Einziehung und notfalls Beitreibung der Kirchensteuer zu leihen oder zu versagen¹.

Meines Erachtens ist der Staat durch die Vorschriften seines Verfassungsrechts nicht genötigt und folgerecht auch nicht befugt, diese seine Mitwirkung von der inneren Glaubensüberzeugung oder bekenntnismäßigen Haltung eines potentiellen Kirchensteuerpflichtigen abhängig zu machen. Wenn in den Ländergesetzen über den Kirchenaustritt von „bürgerlich-rechtlicher Wirkung“ der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder des Austritts aus der Kirche die Rede ist, so war das, wenn damit nicht eine irgendwie organisatorisch faßbare, sondern die *bekenntnismäßige* Zugehörigkeit gemeint ist, m. E. ein bereits durch Art. 136, Abs. 3, Satz 1 WRV überholter, d. h. gegenstandslos gewordener Begriff und ist es heute nach Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, Abs. 1 GG noch viel mehr².

Ausdrücklich spricht das preußische „Gesetz über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts“ vom 30. 11. 1920 denjenigen an, der „austreten *will*“ (§ 1) und bezeichnet als Wirkung der Austrittserklärung „die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen“ (§ 2). – Nach der klaren Wortfassung des Gesetzes³ ist die Austrittserklärung *keine Anzeige* an den Staat, daß man die Kirche verlassen habe, ihr nicht mehr angehöre oder was immer, sondern eindeutig *Willenserklärung*. Gegenstand einer an den Staat gerichteten und von ihm entgegengenommenen Willenserklärung kann offenbar *nur* sein, was durch den übereinstimmenden Willen dieser beiden gestaltet werden kann. Weder zur Begründung noch zur Aufhebung der „persönlichen Zugehörigkeit“ zur Kirche vermag der Staat auch nur das allergeringste

¹ Was speziell die katholische Kirche angeht, so steht eindeutig fest, daß sie seit dem 11. 8. 1919 (Verkündigung der Weimarer Reichsverfassung) bis heute *niemals* eine mit dem Geltungsbereich der Weimarer Reichsverfassung bzw. des Bonner Grundgesetzes sich deckende körperschaftliche Struktur besessen hat, weder in Gestalt einer körperschaftlichen Einheit noch in Gestalt einer Mehrzahl körperschaftlicher Gebilde, die sich mit dem Reichsgebiet oder dem Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes räumlich deckten. – Die seit dem Konzil bestehende deutsche Bischofskonferenz ist schon deswegen keine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn von Art. 137, Abs. 5 WRV, weil sie weder eine „Religionsgesellschaft“ noch ein Zusammenschluß von Religionsgesellschaften ist. – Die zum Gesamtverband der deutschen Diözesen zusammengeschlossenen Bistümer decken sich als Gliederungen der Kirche nicht mit dem Bundesgebiet; mehrere von ihnen erstrecken sich weit darüber hinaus.

² Zu beurteilen, ob es in Bezug auf das Schulwesen noch so etwas wie bürgerlich-rechtliche Wirkungen der (bekenntnismäßig verstandenen) Zugehörigkeit zu einer Kirche gibt, muß ich Berufenen überlassen. Im Zusammenhang mit der Kirchensteuer spricht das Bayerische Kirchensteuergesetz in § 2, Abs. 3 vom Austritt mit „öffentlich-rechtlicher Wirkung“. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof interpretiert ihn als „Austritt aus der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft nur mit Wirkung für den staatlichen Bereich“, der das interne Verhältnis des Bürgers (sic!) zur Kirche unberührt lasse und in deren Organisations- und Aufgabenbereich nicht eingreife (Vf 127 VII 67, 12. 3. 1968). – Man kann ja auch aus dem Staatsverband nicht ausscheiden durch eine an kirchlicher Amtsstelle abgegebene „Austrittserklärung“!

³ Der Sache nach stimmen die anderen Ländergesetze mit dem preußischen, das heute noch im größeren Teil der BRD gelten dürfte, überein.

beizutragen oder daran zu ändern; wenn er früher – zur Zeit der von ihm beanspruchten Staatskirchenhoheit – sich das anmaßte, so unter der Herrschaft der WRV und des GG bestimmt nicht mehr. Gilt das von jeder Kirchenangehörigkeit, so auch dann, wenn es sich um eine Kirche handelt, die er als „öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft“ anerkennt. Allein möglicher Gegenstand der an den Staat gerichteten und von ihm entgegengenommenen, als „Austritt aus der Kirche“ bezeichneten Willenserklärung sind daher die bürgerlich- bzw. öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Erklärenden und dem Staat; praktisch erschöpfen diese sich in der Behandlung, die der Staat im privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich dem „Ausgetretenen“ angedeihen läßt.

Mit dem Begriff der Mitgliedschaft in der Kirche tut die katholische Dogmatik sich bekanntlich schwer⁴; der Dogmatik anderer Kirchen scheint es nicht besser zu gehen. Soviel aber dürfte unbestreitbar sein: der bloße innere Tatbestand, daß jemand den Glauben einer Kirche teilt, ihr Bekenntnis als wahr annimmt, kann den Staat nicht verpflichten, ihn zur Entrichtung von Kirchensteuer an diese Kirche anzuhalten. Nicht ebenso eindeutig ist die Sachlage bei demjenigen, der am Leben einer kirchlichen Gemeinschaft teilnimmt, der nach außen erkennbar einzelnen Mitgliedschaftspflichten nachkommt und damit mindestens den Anschein erweckt, Mitglied dieser Gemeinschaft zu sein und diese Pflichten als für sich verbindlich zu betrachten. Das kann der Staat zur Kenntnis nehmen und ihn jedenfalls dann, wenn die betreffende kirchliche Gemeinschaft ihn als ihr Mitglied anerkennt, auch seinerseits als deren Mitglied ansehen und behandeln.

Trotzdem bleibt für den Staat des Bonner Grundgesetzes noch ein Zweifel. Kann er es mit seiner freiheitlichen Struktur vereinbaren, einer kirchlichen Gemeinschaft gegen eines ihrer Mitglieder Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dieses Mitglied in Sachen seiner *kirchlichen* Verpflichtungen nichts mit dem *Staat* zu schaffen haben, in diesen Dingen keinem *staatlichen* Zwang unterworfen sein will? Kann der

⁴ Dasselbe gilt auch von der Kanonistik. – CIC can. 87 spricht von dem unwiderrufbaren, unentziehbaren und unverzichtbaren Rechtsstand in der Kirche Christi, der durch die Taufe verliehen wird („baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona“); *diese* Art Mitgliedschaft besitzt jeder Getaufte, gleichviel ob Katholik, Lutheraner, Reformierter, Orthodoxer, Anhänger einer Freikirche oder Sekte oder was immer. Um *diese* Mitgliedschaft geht es hier offenbar nicht; unbeschadet ihrer kann der Getaufte sich auch zu einer anderen als der römisch-katholischen Kirche bekennen, kann von einer Kirche zu einer anderen übertreten, kann sich auch von jeder Kirche abkehren und gänzlich außer jeder kirchlichen Gemeinschaft oder Verbindung zu einer solchen leben; in den genannten Fällen scheidet er aus seiner bisherigen Kirche aus, hört in diesem Sinn auf, deren „Mitglied“ zu sein. – Wer auch nur *innerlich* vom katholischen Glauben abfällt oder eine andere als die katholische Glaubenslehre annimmt (für wahr hält), hat eben damit aufgehört, der katholischen Bekenntnisgemeinschaft anzugehören, da er ja etwas *anderes* als wahr bekennet; in diesem bekenntnismäßigen Sinn ist auch er nicht mehr als Mitglied der Kirche zu bezeichnen. Wieder etwas anders liegt der Fall des Schismas, durch das jemand den kirchlichen Gehorsam oder die kirchliche Gemeinschaft schlechthin verweigert. – Mitgliedschaft in der Kirche und dementsprechend auch Nicht-mehr-Mitgliedschaft, Verlust der Mitgliedschaft kann also mehreres bedeuten; manche Mißverständnisse würden sich wohl vermeiden lassen, wenn man sich immer Rechenschaft gäbe, um welche Art von Mitgliedschaft es geht.

weltanschaulich neutrale Staat einer gleichviel ob religiösen oder areligiösen Weltanschauungsgemeinschaft Zwangsmittel zur Verfügung stellen, um ihr zu ermöglichen, die Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten zu erzwingen? Zwar ist die Mitgliedspflicht, sich an der Deckung des Gemeinschaftsbedarfs angemessen zu beteiligen, an sich nicht weltanschaulicher Natur, sondern findet sich bei mehr oder weniger allen sozialen Gebilden. Von daher läßt sich kaum ein Einwand begründen; nichtsdestoweniger bleibt zum mindesten ein Unbehagen. Vereine müssen nichtgeleistete Mitgliederbeiträge einklagen; der Kirche stellt der Staat den Verwaltungszwang zur Verfügung. Gewichtiger ist jedoch ein anderer Unterschied: das Vereinsmitglied, dem der Vereinsbeitrag zu hoch ist, kann kündigen und ist damit von der Beitragspflicht frei. Der Gläubige kann nicht wegen ihm zu hoch erscheinender Kirchensteuer seinen Glauben „kündigen“. Darum sollte der *freiheitliche* Staat ihm einen Weg offen halten, sich dem staatlichen Zwang zur Steuerzahlung an die Kirche zu entziehen, *ohne* daß er deswegen dem Staat gegenüber eine Erklärung abzugeben braucht, die dem Wortlaut nach zum Ausdruck bringt oder zu bringen scheint, er habe mit seiner Kirche gebrochen.

Erscheint eine Regelung in diesem Sinn wünschenswert, dann stellt sich die Frage: kann der Staat einen dahingehenden Wunsch erfüllen oder ist ihm das durch Art. 137, Abs. 5 und 6 *verwehrt*? Wenn man annimmt, er sei den Kirchen gegenüber durch diese Verfassungsbestimmung (und der katholischen Kirche gegenüber zusätzlich durch Art. 13 des Reichskonkordats) gebunden, dann wäre zu fragen, ob die Kirchen ihn von dieser Bindung freistellen können oder ob es dazu einer Verfassungsänderung bedürfte. Meines Erachtens bedarf es keiner Verfassungsänderung und strenggenommen auch keiner Zustimmung der Kirchen; durch eine Regelung der hier gedachten Art würden ihre Rechte nicht angetastet. Nichtsdestoweniger sollte man sich des Einverständnisses der Kirchen vergewissern; die katholische Kirche hat in Ziff. 76, Satz 5 der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ ihre grundsätzliche Bereitschaft schon bekundet. Was das Grundgesetz angeht, so führt die ganze Entwicklung unseres staatskirchenrechtlichen Denkens zu dessen Interpretation in einem Sinn, der das hier als wünschenswert Bezeichnete nicht nur gestattet, sondern rechtlich gebietet. Bereits heute kann die Erklärung des „Austritts aus der Kirche“ meines Erachtens „verfassungskonform“ nur dahin ausgelegt werden, daß der Erklärende *nichts anderes aussagen will* und *nichts anderes begehrt*, als keinem *staatlichen* Zwang zur Erfüllung kirchlicher Pflichten zu unterliegen.

Eine staatskirchenrechtlich verankerte Kirchensteuerpflicht und die ihr korrespondierende Pflicht des Staats, dieser Pflicht durch seine Zwangsmittel Nachachtung zu verschaffen, *unterstellt* zwar sinngemäß die Kirchenmitgliedschaft des zu Besteuernden, läßt sich jedoch an das *Merkmal* der Kirchenmitgliedschaft *nicht* anknüpfen: *nicht* an die Mitgliedschaft nach dem Recht und/oder dem Selbstverständnis der *Kirche*; so sieht jeher die vom *Staat* geübte, von der Kirche unwidersprochen hingenommene Praxis; *ebensowenig* oder *noch weniger* an eine nach vom Staat aufgestellten Maßstäben beurteilte Mitgliedschaft; solche Maßstäbe aufzustellen ist der Staat nicht berufen;

wenn irgendetwas eigene Angelegenheit einer Religionsgesellschaft ist (Art. 137, Abs. 3 WRV), dann bestimmt dieses: sie allein hat darüber zu befinden, wer zu ihr gehört und wer nicht.

Da der Staat auf der anderen Seite nicht darauf verzichten kann, den Kreis derer zu umschreiben, zu deren Besteuerung er der Kirche seinen Beistand leiht, muß er Merkmale ausfindig machen, die sich für ihn zur Umgrenzung dieses Kreises eignen. Die Kirchenmitgliedschaft selbst ist kein für ihn brauchbares Merkmal.

Gegen eine Lösung, die einfach darauf abstellt, ob der von der Kirche als steuerpflichtig in Anspruch Genommene der *staatlichen* Einziehung und gegebenenfalls Beibehaltung der Kirchensteuer widerspricht oder nicht, wird nun eingewendet, sie widerspreche dem begrifflichen Merkmal der Steuer als Zwangsabgabe. Wenn Art. 137, Abs. 6 WRV den Begriff „Steuern“ verwende, sei damit unzweideutig der Zwangscharakter klargestellt; ohne Verfassungsänderung könne davon nicht abgegangen werden. Dem ist entgegenzuhalten: wenn der gleiche Verfassungsartikel den Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in ausgesprochen untechnischem Sinn gebraucht, dann sollte man auch andere in diesem Verfassungsartikel gebrauchte Termini nicht pressen. Aber davon ganz abgesehen ist auch bei der heutigen Regelung der Zwangscharakter der Kirchensteuer nur hypothetisch: wer keine Kirchensteuer zahlen will, ist nicht dazu gezwungen, sondern – vom Staat her gesehen – völlig frei, sich ihr durch Austrittserklärung zu entziehen, die „das interne Verhältnis des Bürgers“ zur Kirche „unberührt läßt“. Mit anderen Worten: der Staat stellt die Erklärung des Austritts frei und nimmt diese Erklärung „mit öffentlich-rechtlicher Wirkung“ entgegen, *ohne* danach zu fragen, wie derjenige, der diese Erklärung abgibt, zur Kirche steht, ob er ihren Glauben abgelegt hat oder an ihm festhält; ob er sich weiter als Mitglied der Kirche betrachtet und von ihr als Mitglied betrachtet sein will, gegebenenfalls ob die Kirche ihn weiter als zwar eigenbrötlerisches oder aufsässiges oder abtrünniges Mitglied ansieht und behandelt; alles das interessiert den Staat nicht. Kurzum: ungeachtet der in Art. 137, Abs. 6 WRV verankerten Rechtspflicht, wenn man Mitglied der Kirche *ist*, auch Steuer an diese Kirche zu entrichten, besteht bereits heute *kein* staatlicher Zwang dazu und *kann* nach allem vorstehend Ausgeführten kein solcher Zwang bestehen (ein „Zwang“, dem man sich *legal* entziehen kann, ist kein Zwang!). Wenn der Staat darauf abstellt, daß der zur Kirchensteuer Herangezogene dagegen keine Verwahrung einlegt, was formloser Einwilligung gleichkommt, so ändert sich – rechtlich gesehen – am Zwangscharakter der Kirchensteuer gar nichts⁵. Der Unterschied

⁵ Die Besorgnis, die Kirchensteuer wäre alsdann keine „Steuer“ mehr und hätte sich in einen „Beitrag“ verwandelt, erweist sich damit als gegenstandslos. Schon heute besteht kein echter Zwangscharakter; ebenso hat die Kirchensteuer als Mitgliedsbeitrag auch heute schon ausgesprochenen Beitragscharakter im Gegensatz zu den staatlichen Steuern, die der Staat nicht nur von seinen Staatsbürgern, sondern ebenso von Angehörigen anderer Staaten und von „Gebietsfremden“ erhebt, wofern er nur geeignete Anknüpfungspunkte für die Besteuerung findet. Zudem können Beiträge ebensogut Zwangsabgaben sein wie Steuern; das Unterscheidungsmerkmal zwischen Beiträgen und Steuern liegt nicht in Bestehen oder Fehlen von Zwang.

besteht nur darin, daß die heutige Regelung in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise einen Zwang vortäuscht, der in Wirklichkeit nicht besteht. Aus der Kirchenmitgliedschaft folgt notwendig und unmittelbar die *Pflicht* zur Abgabeleistung an die Kirche; Verpflichtung und Zwang und erst gar staatlicher Zwang sind nicht dasselbe, sondern wohl zu unterscheidende Dinge.

Für den Staat – und davon ist hier allein die Rede! – ist nach allem Vorgesagten die Kirchenmitgliedschaft kein brauchbares Merkmal, um den Kreis der Kirchensteuerpflichtigen zu umschreiben, und die Art und Weise, wie er derzeit mittels der sogenannten Austrittserklärung versucht, dieses Merkmal anzuwenden, erweist sich als fiktiv: es wird der Anschein eines Zwangs erweckt, wo in Wirklichkeit kein Zwang besteht. Lassen wir es stattdessen einfach genügen, daß der von der Kirche als steuerpflichtig in Anspruch Genommene der staatlichen Mitwirkung zur Einziehung und gegebenenfalls Beitreibung der Kirchensteuer *nicht widerspricht*, so wäre den Belangen des Staats, ohne daß wir an der bestehenden Rechtslage etwas ändern, völlig Genüge getan; die einzige Änderung, die wir damit einführen, bestünde darin, daß wir das derzeit einen falschen Namen führende Kind beim rechten Namen nennen. Einen „Austritt aus der Kirche“, der *mehr* sein wollte als ein solcher Widerspruch gegen staatlichen Zwang, gibt es in der BRD auch heute schon nicht; er würde scheitern an Art. 3 und 4 GG, ja schon allein an Art. 137, Abs. 3 WRV.